



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2016
der Gemeinde Südharz**

Az.: 14.51.07
Datum: 17.07.2024
Prüferin: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015	5
5	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016	6
6.1	Ergebnisrechnung.....	7
6.2	Finanzrechnung	7
6.3	Haushaltsausgleich	8
6.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	9
6.4.1	Bilanzaktiva.....	9
6.4.2	Bilanzpassiva	11
6.5	Anlagen	12
7	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
HHJ	Haushaltsjahr
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
RdVfg. LVwA	Rundverfügung Landesverwaltungsamt
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt
Sopo	Sonderposten

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Südharz führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Auf der Grundlage von § 138 Abs. 2 KVG LSA wurde das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Gegenwart sowie die Folgejahre beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formuliert Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Betrachtung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2013 bis 2015 festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen. Die Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresabschlüsse der Gemeinde Südharz und die Entlastung des Bürgermeisters erfolgte am 31.08.2022 durch den Gemeinderat.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA sind die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss sind die Jahresabschlüsse an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Eine Bekanntmachung der Beschlüsse nach § 120 Abs. 2 KVG LSA durch die Gemeinde erfolgte bisher nicht. Nach dem Hinweis des RPA wurde diese umgehend vorgenommen und im Amtsblatt mit Datum vom 15.12.2023 unter Ausweisung der Auslegungsfrist veröffentlicht.

B₁ Bei den künftigen Beschlussfassungen zu den Jahresabschlüssen sind die Festlegungen des § 120 Abs. 2 KVG LSA zu beachten.

5 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 09.09.2015 erlassen. Gleichzeitig beschloss der Gemeinderat die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung fasste der Gemeinderat am 25.11.2015.

B₂ Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 27.10.2015 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von ursprünglich 7.000.000 EUR bis zu einer Höhe von 6.474.000 EUR unter Auflagen.

Ausführungen zur Beachtung des geltenden Verfahrens der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung enthält bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der Veränderung der Einzahlungen und Auszahlungen im Ergebnis- und im Finanzplan erließ die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung. Den Beschluss dazu fasste der Gemeinderat in seiner Sitzung am 31.08.2016.

B₃ Auch mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung entspricht der Ergebnisplan nicht den Forderungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA und stellt sich unausgeglichen dar.

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 17.10.2016 von einer Beanstandung des Beschlusses ab.

Der im § 2 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 203.700 EUR wurde genehmigt. Den im § 4 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite von 6.474.000 EUR genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde mit der Verfügung vom 17.10.2016 bis zu einer Höhe von 5.300.000 EUR mit der Auflage, weiterhin die Liquiditätsplanung monatlich vorzulegen. Der im § 3 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 355.100 EUR wurde zur Kenntnis genommen. Der erforderliche Beitritt zur Änderung des im § 4 der Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite wurde vom Gemeinderat am 15.11.2016 beschlossen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA am 28.04.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 08.08.2023 zur Prüfung vorgelegt.

B₄ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie der Jahresabschlüsse 2013 bis 2015 nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates Nr. 21-306/2021 vom 24.02.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a – h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt. Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> -1.576.834,76 €	<u>Anlagevermögen</u> 54.628.439,62 €	<u>Eigenkapital</u> 17.470.034,55 € -> dav. Jahresergebnis 602.853,92 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 16.460.893,87 €
<u>Einzahlungen</u> 16.239.766,67 €	<u>Umlaufvermögen</u> 6.127.961,32 € -> davon liquide Mittel 1.953.817,13 €	<u>Sonderposten</u> 30.450.011,40 €	Außerordentliche Erträge 183.555,58 €
<u>Auszahlungen</u> 15.209.114,78 €	<u>RAP</u> 6.953,83 €	<u>Rückstellungen</u> 890.302,82 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 16.033.653,29 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> -546.182,87 €	nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag 0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 11.860.726,32 €	Außerordentliche Aufwendungen 7.942,24 €
<u>Dispositionscredit*</u> 2.500.000,00 €	<u>Bilanzsumme</u> 60.763.354,77 €	<u>RAP</u> 92.279,68 € <u>Bilanzsumme</u> 60.763.354,77 €	Jahresüberschuss 602.853,92 €
Bestand per 31.12. 1.953.817,13 €			

* Dispositionskredite = Kontokorrentverbindlichkeiten, die in der Finanzrechnung nicht als Einzahlung gebucht sind

6.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Mit dem Saldo aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis wird ein Jahresüberschuss i. H. v. 602.853,92 EUR ausgewiesen. Somit reichten die Erträge im Jahr 2016 aus, um die entstandenen Aufwendungen zu decken. Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2016 um rd. 2 Mio. EUR verbessert.

Im Rahmen des Jahresabschlusses sind aufgrund von § 43 Abs. 2 KomHVO für die Ergebnisrechnung die Ist-Ergebnisse den Planansätzen gegenüberzustellen.

Der Planvergleich der Ergebnisrechnung stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

	Haushaltsansatz	Fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis lt. Jahresrechnung	Plan-Ist-Vergleich ¹
	-EUR-			
Erträge	17.305.600,00	17.440.767,02	16.644.449,45	- 796.317,57
Aufwendungen	18.680.000,00	18.843.415,05	16.041.595,53	- 2.801.819,52

Geringere Erträge sind insbesondere bei den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in Höhe von 1,5 Mio. EUR (insbesondere für laufende Zwecke vom Land mit rd. 1,2 Mio. EUR) erkennbar. Diesen Mindererträgen stehen Erhöhungen bei den verbleibenden Ertragsarten von 1,8 Mio. EUR gegenüber.

Die Mehraufwendungen betrugen im Berichtsjahr insgesamt 2,3 Mio. EUR, nur bei den bilanziellen Abschreibungen erhöhten sich die Aufwendungen um 119,3 TEUR.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr gegenüber der Veranschlagung um 489,4 TEUR bzw. 665,0 TEUR.

B₅ Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde ist unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze gemäß § 98 KVG LSA i. V. m. § 9 Abs. 2 KomHVO zu planen und durchzuführen.

6.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Die jeweiligen Salden der Finanzrechnung stellen sich wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 227.649,17 EUR

Die laufenden Einzahlungen reichten nicht aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Zur Tilgung von Krediten standen der Gemeinde nur Mittel in Höhe des Saldos zur Verfügung. Im Übrigen erfolgte die Deckung aus dem Kassenkredit.

¹ Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz

- b) Saldo aus Investitionstätigkeit 1.370.795,98 EUR
Für die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen im Haushaltsjahr 2016 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit - 476.893,58 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Tilgungsleistungen höher waren als die neu aufgenommenen Verbindlichkeiten. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr gesunken.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln 90.899,68 EUR.

Zum 31.12.2016 beträgt der Finanzmittelbestand lt. Finanzrechnung - 546.182,87 EUR. Die Vermögensrechnung weist hingegen liquide Mittel von 1.953.817,13 EUR aus.

B₆ Der Bestand der Finanzrechnung korrespondiert nicht mit der Position liquide Mittel im Umlaufvermögen der Bilanz. Die Gründe der Abweichung werden im Punkt 6.4.1 des Berichtes erläutert.

Bei der Abweichung von 2,5 Mio. EUR handelt es sich um den Kassenfestkredit.

B₇ Gem. § 44 GemHVO Doppik i. V. m. dem Kontenrahmenplan LSA sind in der Finanzrechnung auch die Ein- und Auszahlungen für Liquiditätskredite abzubilden.

Die Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes der Finanzrechnung mit dem Finanzmittelbestand des letzten Tagesabschluss 2016 vom 03.01.2017 ist gegeben.

6.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Überschuss von insgesamt 602.853,92 EUR ab, welcher unter der Bilanzposition Jahresergebnis ordnungsgemäß nachgewiesen wird.

Dieser ergibt sich aus den Überschüssen im ordentlichen sowie im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 427.240,58 EUR bzw. 175.613,34 EUR.

Der Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA wurde mit dem Jahresabschluss erreicht.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr.

Zum Ende des Berichtsjahres zeigen die Rücklagenbestände aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses nachfolgende Entwicklung.

Rücklagen	31.12.2016
aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	610.083,92 EUR

Zu bemerken ist bei dieser Darstellung, dass die Zuführung des Überschusses 2016 und die Abwicklung des Fehlbetrages der Vorjahre noch nicht berücksichtigt wurden.

Die Vermögensrechnung 2016 zeigt eine Deckung des Fehlbetrages der Vorjahre aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 974.122,81 EUR. Damit verringert sich dieser auf - 2.783.501,91 EUR. Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 und 3 KomHVO ist ein Fehlbetrag der Ergebnisrechnung unverzüglich auszugleichen bzw. ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.

B₈ Eine Reduzierung des Fehlbetrages in Höhe der noch vorhandenen Rücklage-mittel des außerordentlichen Ergebnisses erfolgte im Haushaltsjahr 2016 nicht.

6.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

B₉ Die Salden der Bilanz des Vorjahres wurden nicht korrekt vortragen. Die Bilanz-summe erhöhte sich sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite um je 25.659,09 EUR gegenüber dem Vorjahr.

Diese Erhöhung der Aktiva begründet sich zum Einen in der vorgenommenen Korrektur bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen zum Ende des HHJ 2015 i. H. v. 31.278,48 EUR (Kontierung 379199 → Umsatzsteuer-Abrechnung), die im Berichtsjahr als Vortrag bei den sonstigen Vermögensgegenständen unter der gleichen Kontierung nachgewiesen wird.

Zum Zweiten wurde zum Ende des Haushaltsjahres 2015 bei den sonstigen Vermögensge-genständen ein Bilanzwert in Höhe von - 25.659,09 EUR (Kontierung 179199) bestätigt, der sich in der Bilanz zu Beginn des Haushaltsjahres 2016 um 56.937,57 EUR auf 31.278,48 EUR (Kontierung 379199 → Umsatzsteuer-Abrechnung) erhöhte.

Mit der Erstellung der Bilanz 2016 erhöhten sich die Verbindlichkeiten aus Forderungen Um-satzsteuer lfd. Jahr (Kontierung 179199) gegenüber dem Bilanzwert des Haushaltsjahres 2015 um 25.659,09 EUR. Damit erhöhte sich die Bilanzsumme der Passiva ebenfalls um die-sen Betrag.

Die Gemeinde begründet die Korrektur der Bilanz mit der Bereinigung der negativen Forde-rungen und Verbindlichkeiten und einer damit verbundenen ordnungsgemäßen Darstellung in der Aktiva bzw. Passiva der Bilanz.

6.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Wer-ten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung. Die nachste-hende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. ein-schl. der Veränderung zum Vorjahr.

Bilanz 2016		
Aktiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	812.525,12 EUR	- 13.847,30 EUR
Sachanlagevermögen	49.247.307,15 EUR	- 1.514.599,26 EUR
Finanzanlagevermögen	4.568.607,35 EUR	0,00 EUR

Aktiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	2.698.899,38 EUR	+ 162,34 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	1.192.523,19 EUR	+ 745.672,78 EUR
privatrechtliche Forderungen	282.721,62 EUR	+ 138.935,21 EUR
liquide Mittel	1.953.817,13 EUR	+ 230.651,89 EUR
ARAP	6.953,83 EUR	- 2.473,74 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	0,00 EUR	0,00 EUR
Bilanzsumme	60.763.354,77 EUR	- 415.498,08 EUR

Das Gesamtvermögen der Gemeinde Südharz verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 415,5 TEUR, wobei die Vermögensveränderung sich im Wesentlichen auf das Sachanlagevermögen bezieht. Dieses stellt einen Anteil von rd. 90% des Anlagevermögens dar.

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduzierte sich die Prüfung auf Veränderungen des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Das Sachanlagevermögen verringerte sich im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr um 1.514.599,26 EUR auf insgesamt 49.247.307,15 EUR. Die Hauptursache in der Verringerung des Sachanlagevermögens liegt in den ordentlichen Abschreibungen in Höhe von 2.022.813,30 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr. An Hand der Ergebnisrechnung sind diese nachvollziehbar.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit der Anlagenübersicht.

Liquide Mittel

Zum Bilanzstichtag des Berichtsjahres betrugen die liquiden Mittel 1.953.817,13 EUR (Vorjahr: 1.723.165,24 EUR).

Der Kassenistbestand wird übereinstimmend durch Kontoauszüge und die Kopie des Barkassenbuches per 31.12.2016 nachgewiesen. Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 stimmt nicht mit den ausgewiesenen liquiden Mittel der Vermögensrechnung überein. Abweichend davon wird in der Finanzrechnung ein Bestand von - 546.182,87 EUR ausgewiesen (siehe Anmerkungen unter Pkt. 6.2 des Berichtes).

Von der Gemeinde mussten, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren, Liquiditätskredite zur Sicherung ihre Zahlungsfähigkeit in Höhe von 2.500.000 EUR in Anspruch genommen werden. Die vom Land gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von 3.385.700 EUR dienten im geprüften Haushaltsjahr ebenfalls der Kassenbestandsverstärkung.

Die Bankguthaben weisen, wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren den Zahlungsmittelbestand im Zusammenhang mit der Städtebaufördermaßnahme „Gesamte Altstadt –

Stolberg² aus. Diese haben entsprechend der geprüften Zwischenabrechnung per 31.12.2016 eine Höhe von insgesamt 3.043.172,48 EUR. Folglich diene der Differenzbetrag i. H. v. 1.089.355,35 EUR der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

H₁ Das Rechnungsprüfungsamt weist darauf hin, dass die Fördermittel zweckgebunden sind und der Gemeinde für ihre Verwendung nicht frei zur Verfügung stehen.

6.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen. Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Südharz per 31.12.2016 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2016		
Passiva	31.12.2016	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital	17.470.034,55 EUR	+ 602.853,92 EUR
Sonderposten	30.450.011,40 EUR	+ 442.805,71 EUR
Rückstellungen	890.302,82 EUR	- 47.712,54 EUR
Verbindlichkeiten	11.860.726,32 EUR	- 1.494.694,84 EUR
PRAP	92.279,68 EUR	+ 75.249,67 EUR
Bilanzsumme	60.763.354,77 EUR	- 415.498,08 EUR

Gem. RdErl. reduzierte sich die Prüfung im Wesentlichen auf die Sonderposten, die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, sowie die Verbindlichkeiten.

Eigenkapital

Der Bilanzwert des Eigenkapitals weist zum 31.12.2016 eine Erhöhung um insgesamt 602.853,92 EUR aus und beinhaltet das Jahresergebnis 2016. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 stellt sich das Eigenkapital wie folgt dar:

Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	19.040.498,62 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	610.183,92 EUR
Sonderrücklagen	0,00 EUR
Fehlbetragsvortrag	- 2.783.501,91 EUR
Jahresergebnis (Jahresüberschuss 2016)	602.853,92 EUR.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von kommunalen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Eine Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

² Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne“
Prüfbericht Jahresabschluss Gemeinde Südharz 2016

Sonderposten wurden zum 31.12.2016 mit einem Wert von insgesamt 30.450.011,40 EUR bilanziert. Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Sonderposten um 442.805,71 EUR und unterteilen sich hauptsächlich in

- Sonderposten aus Zuwendungen vom Bund und Land,
Gemeinden, etc. 25.901.357,08 EUR
- Sonderposten aus Anzahlungen 3.735.508,38 EUR.

Die betragsmäßig höchsten Zugänge werden bei den Anzahlungen auf Sonderposten für den Denkmalschutz Stolberg mit 2.598.628,20 EUR nachgewiesen.

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich gemäß Nr. 5.19 BewertRL LSA nach der Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstände. Im Berichtsjahr 2016 wird ein Auflösungsbetrag i. H. v. insgesamt 1.515.706,70 EUR nachgewiesen und ist an Hand der Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

Verbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag 31.12. beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 11.860.726,32 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 1.494.694,84 EUR verringert.

Die Verbindlichkeiten aus *Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 476.893,58 EUR auf 4.841.654,41 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Notwendigkeit der mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung in Höhe von 203.700 EUR veranschlagte Kreditaufnahme war im Berichtsjahr 2016 nicht gegeben.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2016 *Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit* von insgesamt 5.885.700 EUR aus. Diese resultieren aus den vom Land gewährten Liquiditätshilfen von 3.385.700 EUR und dem Kassenfestkredit von 2.500.000 EUR.

Gegenüber dem vorangegangenen Haushaltsjahr ist eine Verringerung des Kassenfestkredit um 800.000 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene und von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditrahmen für Liquiditätskredite wurde eingehalten.

6.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht gab Übereinstimmung. Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Danach sind Aufwendungen in Höhe von 6.467,05 EUR und Auszahlungsermächtigungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit i. H. v. 119.215,67 EUR zur Übertragung vorgesehen. Diese ist nur möglich, soweit der Haushaltsplan die Übertragung auf Grund eines entsprechenden Vermerkes zulässt³. Die Haushaltssatzung 2016 enthält im § 5 Ziff. 3 Vermerke zur

³ § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik i. V. m. Randnr. 1 des Kommentars Kirchmer/Meinecke, Kommunale Doppik Sachsen-Anhalt
Prüfbericht Jahresabschluss Gemeinde Südharz 2016

Übertragung nicht verbrauchter Mittel i. S. d. § 20 GemHVO Doppik, dieser bezieht sich jedoch nur auf zweckgebundene Zuweisungen des Bundes, des Landes, der Agentur für Arbeit und aus Spenden. Die Festlegungen unter Ziffer 7 erklärt Unterhaltungsmaßnahmen an Gebäuden und baulichen Anlagen sowie Maßnahmen des sonstigen unbeweglichen Vermögens gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO für übertragbar.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind mit 35.359,28 EUR zum Vortrag angegeben.

Mit Datum vom 30.08.2023 erklärte der Gemeinderat mit seinem Beschluss nachträglich die Übertragbarkeit der angeführten Aufwendungen und Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2016 auf der Grundlage des § 19 KomHVO.

7 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Südharz, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Im Ergebnis der Prüfung des verkürzten Jahresabschlusses 2016 wurde festgestellt, dass eine Übereinstimmung des Finanzmittelbestandes lt. Finanzrechnung mit dem Betrag an liquiden Mitteln in der Vermögensrechnung am Anfang und Ende des Haushaltsjahres nicht gegeben ist. Die Finanzrechnung gibt damit nicht über alle Zahlungsströme Auskunft.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Vor der endgültigen Ausfertigung erhielt die Gemeinde einen Berichtsentwurf und damit die Möglichkeit, sich zum Inhalt zu äußern. Relevante Hinweise zu Einzelfeststellungen sowie bereits eingeleitete und dokumentierte Maßnahmen fanden im endgültigen Bericht Berücksichtigung.

Ein Abschlussgespräch mit dem RPA wird zusammenfassend für alle geprüften Jahresabschlüsse nach Beendigung der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 stattfinden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek

Amtsleiterin



Schulz

Verwaltungs- und Gemeindeprüferin